

11.02.92

R - In - U - VP - Wt**Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung**A. Zielsetzung**

Die Belastung der Innenstädte, insbesondere in den Ballungsräumen, durch den motorisierten Individualverkehr nimmt ein besorgniserregendes Ausmaß an. Es besteht die Gefahr, daß der noch zu erwartende Verkehrsanstieg in den Metropolen und auch in den Zentren mittlerer und kleinerer Städte zu noch größeren Problemen bis hin zum Verkehrskollaps führt. Dies hätte auch nachteilige Auswirkungen auf die dort angesiedelten Geschäfte. Aus verkehrspolitischen, ökonomischen und ökologischen Gründen muß deshalb ein Bündel von Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Eines der Ziele muß sein, den Einkaufsverkehr in stärkerem Maße von der Straße auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern.

**B. Lösung**

Durch eine Änderung der Zugabeverordnung wird den Handelsunternehmen ermöglicht, die Fahrtkosten ihrer Kunden für öffentliche Verkehrsmittel ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu übernehmen. Damit soll insbesondere beim Einkauf ein Verlagerungseffekt zugunsten der öffentlichen Verkehrsbetriebe erreicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 104/92**

11.02.92

R - In - U - VP - Wf

## **Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG  
II/4458.

Stuttgart, den 10. Februar 1992

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

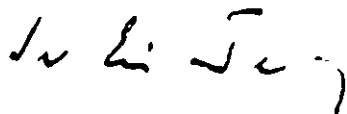
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zugabeverordnung

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 lit. g) wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

"h) wenn die Zugabe in der Übernahme oder Erstattung von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel besteht."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeine Begründung

1. Nach geltendem Recht liegt in der Erstattung von Fahrtkosten eines Kunden für öffentliche Verkehrsmittel durch einen Verkäufer eine verbotene Zugabe i.S. des § 1 Zugabeverordnung. Sie wird bisher von keinem der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 Zugabeverordnung ausdrücklich erfaßt. Nach einem Urteil des BGH vom 30. Mai 1991 - I ZR 294/89 - ("Rückfahrkarte") kann die Übernahme von Fahrtkosten auch nicht unter den Tatbestand lit d) - handelsübliche Nebenleistungen - subsumiert werden, da die Erstattung von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel nicht - auch nicht zum Ausgleich von Standortnachteilen - als handelsüblich anzusehen sei.
  
2. Die Erstattung von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel an Kunden durch den Handel ist aus verkehrspolitischen, städtebaulichen, wettbewerblichen und wirtschaftsstrukturellen Gründen wünschenswert. Sie ist geeignet, die Bereitschaft von Kunden zu fördern, beim Einkauf öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Dadurch wird das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs verringert. Insbesondere werden die Innenstädte der Ballungsräume vom Straßenverkehr entlastet; dies ist aus verkehrs-, umwelt- und städtebaupolitischen Gründen anzustreben.

Weiterhin ermöglicht die Fahrtkostenerstattung einzelnen Handelsunternehmen den Ausgleich von verkehrsbedingten Standortnachteilen, was wiederum zu einer Verstärkung des Leistungswettbewerbs führt. Die Nivellierung von Standortvor- und -nachteilen begünstigt schließlich eine Dekonzentration des Handels und fördert die Erhaltung wirtschaftsstrukturell erwünschter Handelsformen, wie z.B. den mittelständischen Facheinzelhandel in innerstädtischen Lagen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Rechtsprechung seit jeher die Erstattung von Parkgebühren durch Verkäufer im Hinblick auf die Zugabeverordnung toleriert. Durch die Neuregelung wird daher eine bestehende Benachteiligung öffentlicher Verkehrsmittel beseitigt.

Die Neuregelung widerspricht nicht dem Gesetzeszweck der Zugabeverordnung. Es ist nicht davon auszugehen, daß sich Kunden in ihren Kaufentscheidungen überwiegend oder ausschließlich von der Tatsache der Fahrtkostenerstattung leiten lassen. Es wird lediglich ein ohnehin bestehendes, verkehrsbedingtes Kaufhindernis abgebaut oder gemindert.

## II. Einzelbegründung:

### Zu Artikel 1 (Änderung der Zugabeverordnung)

Der Begriff "Übernahme" umfaßt die direkte Entrichtung von Fahrtkosten an Verkehrsbetriebe, z.B. durch Ankauf und Verteilung von Fahrscheinen. Unter Erstattung ist der ganz oder teilweise geleistete Fahrtkostenersatz an Kunden durch Barauszahlung, Verrechnung o.ä. zu verstehen.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

15.05.92

**Gesetzentwurf****des Bundesrates**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung**A. Zielsetzung**

Die Belastung der Innenstädte, insbesondere in den Ballungsräumen, durch den motorisierten Individualverkehr nimmt ein besorgniserregendes Ausmaß an. Es besteht die Gefahr, daß der noch zu erwartende Verkehrsanstieg in den Metropolen und auch in den Zentren mittlerer und kleinerer Städte zu noch größeren Problemen bis hin zum Verkehrskollaps führt. Dies hätte auch nachteilige Auswirkungen auf die dort angesiedelten Geschäfte. Aus verkehrspolitischen, ökonomischen und ökologischen Gründen muß deshalb ein Bündel von Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Eines der Ziele muß sein, den Einkaufsverkehr in stärkerem Maße von der Straße auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern.

**B. Lösung**

Durch eine Änderung der Zugabeverordnung wird den Handelsunternehmen ermöglicht, die Fahrtkosten ihrer Kunden für öffentliche Verkehrsmittel ganz oder teilweise zu übernehmen. Damit soll insbesondere beim Einkauf ein Verlagerungseffekt zugunsten der öffentlichen Verkehrsbetriebe erreicht werden.

104/92 - B

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

15.05.92

**Gesetzentwurf**

**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zugabeverordnung

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "oder" wird durch einen Beistrich ersetzt.
- b) Nach dem Wort "Nebenleistungen" werden die Worte "oder in der Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

— 4 — B

Begründung:

A. Allgemeines

1. Nach geltendem Recht ist die Erstattung von Fahrtkosten in Form eines Geldbetrages im Anwendungsbereich der Zugabeverordnung grundsätzlich erlaubt (vgl. BGH vom 18. Oktober 1990, NJW 1991, 701 f.). Fraglich ist jedoch, ob in der Übernahme von Fahrtkosten eines Kunden für öffentliche Verkehrsmittel durch einen Verkäufer eine verbotene Zugabe im Sinne des § 1 Zugabeverordnung liegt. Sie wird bisher von keinem der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 Zugabeverordnung ausdrücklich erfaßt. Nach einem Urteil des BGH vom 30. Mai 1991 - I ZR 294/89 - ("Rückfahrkarte") kann die Übernahme von Fahrtkosten auch nicht unter den Tatbestand des Buchstaben d - handelsübliche Nebenleistungen - subsumiert werden, da dies für öffentliche Verkehrsmittel nicht - auch nicht zum Ausgleich von Standortnachteilen - als handelsüblich anzusehen sei.
  
2. Die Übernahme und Erstattung von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel an Kunden durch den Handel sind aus verkehrspolitischen, städtebaulichen, wettbewerblichen und wirtschaftsstrukturellen Gründen wünschenswert. Sie sind geeignet, die Bereitschaft von Kunden zu fördern, beim Einkauf öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Dadurch wird das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs verringert. Insbesondere werden die Innenstädte der Ballungsräume vom Straßenverkehr entlastet; dies ist aus verkehrs-, umwelt- und städtebaupolitischen Gründen anzustreben.

Weiterhin ermöglicht die Fahrtkostenerstattung und -übernahme einzelnen Handelsunternehmen den Ausgleich von verkehrsbedingten Standortnachteilen, was wiederum zu einer Verstärkung des Leistungswettbewerbs führt. Die Nivellierung von Standortvor- und -nachteilen begünstigt schließlich eine Dekonzentration des Handels und fördert die Erhaltung wirtschaftsstrukturell erwünschter Handelsformen, wie z. B. den mittelständischen Facheinzelhandel in innerstädtischen Lagen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Rechtsprechung seit jeher die Erstattung von Parkgebühren durch Verkäufer im Hinblick auf die Zugabeverordnung toleriert. Durch die Neuregelung wird daher eine bestehende Benachteiligung öffentlicher Verkehrsmittel beseitigt.

Die Neuregelung widerspricht nicht dem Gesetzeszweck der Zugabeverordnung. Es ist nicht davon auszugehen, daß sich Kunden in ihren Kaufentscheidungen überwiegend oder ausschließlich von der Tatsache der Fahrtkostenübernahme leiten lassen. Es wird lediglich ein ohnehin bestehendes, verkehrsbedingtes Kaufhindernis abgebaut oder gemindert.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d Zugabeverordnung)

Der Begriff "Übernahme" umfaßt die direkte Entrichtung von Fahrtkosten an Verkehrsbetriebe, z. B. durch Ankauf und Verteilung von Fahrscheinen.

##### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.